

Anlage 5: Preisänderungsklausel Fernwärme Energiequartier Bruchsal Belvedere

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1.1 Der Leistungspreis ist

zu 20 % konstant
zu 40 % an den Preisindex für Investitionsgüter gebunden
zu 40 % an den Lohnindex gebunden

Er ändert sich nach folgender Formel:
 $LP = LP_0 \times [0,2 + 0,4 \times (L/L_0) + 0,4 \times (I/I_0)]$

Hierbei bedeuten:

LP = Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
LP₀ = Basis-Leistungspreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags
L = Jeweiliger Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I₀ = Basis-Preisindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I = Jeweiliger Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung
L₀ = Basis-Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

1.2 Der Messpreis ist

zu 20 % konstant
zu 40 % an den Preisindex für Investitionsgüter gebunden
zu 40 % an den Lohnindex gebunden

Er ändert sich nach folgender Formel:
 $MP = MP_0 \times [0,2 + 0,4 \times (L/L_0) + 0,4 \times (I/I_0)]$

Hierbei bedeuten:

MP = Messpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
MP₀ = Basis-Messpreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags
L = Jeweiliger Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I₀ = Basis-Preisindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I = Jeweiliger Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung
L₀ = Basis-Lohnindex eines Arbeiters in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung

1.3 Der Arbeitspreis ist

zu 80 % an die Kostenentwicklung der Erdgaskosten gebunden
zu 20 % an die Kostenentwicklung am Wärmemarkt gebunden

$AP = AP_0 \times [0,8 \times (EP/EP_0) + 0,2 \times (W/W_0)]$

Hierbei bedeuten:

AP = Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
AP₀ = Basis-Arbeitspreis zum Preisstand bei Abschluss des Vertrags
EP = Jeweiliger Indexwert für Erdgas
EP₀ = Basis Indexwert für Erdgas bei Abschluss des Vertrages
W = Jeweiliger Wärmepreisindex
W₀ = Wärmepreisindex bei Abschluss des Vertrages

Die in die Formeln einzusetzenden Indexwerte richten sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden und sind im Internet unter www.destatis.de abrufbar.

Maßgebend für den Wärmemarkt ist die Fachserie 17, Reihe 7 (Verbrauchspreisindizes für Deutschland), 1.1 - Gliederung nach dem Verwendungszweck, dort der veröffentlichte Indexwert „Wärmepreisindex“. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts aus den Monatswerten Januar bis September des zum Zeitpunkt der Preisanpassung vorangegangenen Jahres.

Maßgebend für Erdgas ist der arithmetische 6-Monats-Mittelwert der Erdgas-Abrechnungspreise an der EEX (Marktgebiet NCG) für das Lieferquartal der Wärmelieferung mit einem Zeitversatz von sechs Monaten und einer Gültigkeit von sechs Monaten. Zum 01.01. gilt das arithmetische Mittel der Notierungen des ersten Handelstages der unmittelbar vorangegangenen Monate Januar bis Juni.

Quelle: EEX, www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/ncg

(Button „Quartal“ wählen – Symbol auf der rechten Seite der Zeile des Lieferquartals der Wärmelieferung wählen – Button „Abrechnungspreise“ wählen – Jahresansicht, Button „1y“ wählen – im Diagramm den Cursor jeweils auf den 1. Handelstag (Werktag) der entsprechenden Monate bewegen. Der Wärmelieferant wird die maßgeblichen arithmetischen Mittel der Notierungen jeweils zum Zeitpunkt der Preisänderung auf seiner Internetseite veröffentlichen).

2 Rückgriff auf Ersatzgrößen

Sollten Bestandteile/Bezugsgrößen der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, ihre Verwendung sich als rechtlich unzulässig erweisen oder sollten einzelne Bestandteile/Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (beispielweise dadurch, dass das statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr zur Verfügung stellt), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst.

3 Änderung von Abgaben und Steuern

Sollten die Energiesteuer oder die genannten Umlagen/Abgaben steigen oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder staatlich veranlasste Umlagen hinzutreten, ist der Wärmelieferant berechtigt, die Preise für die Lieferung von Fernwärme im Ausmaß dieses Anstiegs über die vereinbarten Preis-änderungsklauseln hinaus anzupassen, da die Preisänderungsklausel diese Änderungen nicht abbildet. Im Fall sinkender Steuersätze oder sinkender anderweitiger staatlich veranlasster Belastungen ist der Wärmelieferant verpflichtet, die Preise im Ausmaß der tatsächlichen Kostenminderung zu senken.